

# Anlagenzertifikat



## PreZero Energy Bernburg GmbH Köthensche Straße 3a 06406 Bernburg

Die oben genannte Anlage wurde am 27.01.2025 unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister auditiert. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage die Anforderungen des VerpackG und des sonstigen Abfallrechts nach Maßgabe der genannten „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ erfüllt.

Es handelt sich um eine  
 Erstprüfung  
 Folgeprüfung  
 Wiederholungsprüfung

Dieses Zertifikat ist gültig bis 30.01.2027  
 Prüfzeitraum: vom 01.01.2024 – 31.12.2024  
 Vor-Ort-Prüfung am: 27.01.2025  
 Datum zugehöriger Prüfbericht gemäß Anlage: 31.01.2025  
 Zertifikat Nr. ZBER20250131AnlageVerpackG

Die geprüfte Anlage weist jeweils bezogen auf das spezifische Eingangsmaterial in der genannten Lieferform die jeweils nachfolgende Kapazität in Tonnen (t) pro Jahr und die hinreichende qualitative Leistungsfähigkeit für das nachfolgend jeweils aufgeführte Verwertungsverfahren auf und ist jeweils nach Eingangsqualität als Vorbehandlungs- oder Letztempfängeranlage einzustufen:

Eingangsmaterial (Systemspezifikation auf Arteikelebene) / Einstufung der Anlage <sup>1</sup>	Lieferform	Kapazität (Input) t/a	Endprodukt des Verarbeitungsprozesses /Nebenprodukt	Dem Verwertungsverfahren zugeführt (in % bezogen auf das Input-Material)	Untypischer Störstoffanteil (in % bezogen auf das Input-Material)	im Zuge der Vorbehandlung systematisch ausgeschleust (in % bezogen auf das Input-Material)	Empfohlene Anerkennung Verwertungsart und /- quote [%] <sup>2</sup>
Mischkunststoffe (z.B. Spezifikation 350, 352) / LE <sup>1</sup>	Nach Absprache	20.000t/a	Energie (Dampf)	100%			E (energetisch) <sup>2</sup> 100% <sup>3</sup>
Formstabile Kunststoffe (z.B. Spezifikation 351 0, 351-1, 351-2) / LE <sup>1</sup>	Nach Absprache		Energie (Dampf)	100%			E (energetisch) <sup>2</sup> 100% <sup>3</sup>
EBS-Vorprodukt, MPO Beiprodukt (KEG) (z.B. Spezifikation 361, 365) / LE <sup>1</sup>	Nach Absprache	50.000t/a	Energie (Dampf)	100%			E (energetisch) <sup>2</sup> 100% <sup>3</sup>
Gesamt		70.000t/a					

<sup>1</sup> LE: Letztempfänger, AB: Aufbereiter

<sup>2</sup> E: energetisch, W: werkstofflich, R: rohstofflich

<sup>3</sup> Eine chargenweise Verarbeitung der Fraktionen aus Verpackungen ist in der Anlage nicht vorgesehen. Da sämtliche brennbaren Anteile der aufgeführten Fraktionen aus Verpackungen in die vorgesehene Verwertung eingehen, ergibt sich die angenommene Verwertungsquote aus dem maximalen Störstoffanteil der Eingangsfraktionen. Da der Anteil auch der Störstoffe, der einer Verbrennung nicht zugänglich ist, erfahrungsgemäß als gering einzustufen ist, kann die energetische Verwertung für die o.g. Fraktionen bis zu 100% angenommen werden.

Die Zuweisung zur Verwertungsart liegt erst nach Abschluss des Kalenderjahres vor: Ja  Nein

Auf die Einzelfeststellungen in Anhang 1 wird verwiesen.

Eine vereinfachte Prozessbeschreibung der Anlagenprozesse ist in Anhang 2 enthalten.

Der Prüfbericht BBER2050131AnlageVerpackG vom 31.01.2025 ist in Anhang 3 enthalten.

Ein Musterwiegeschein der in der Anlage verwendeten Waage ist in Anhang 4 enthalten.

**Auflagen:**

Keine

Köln, 31.01.2025

  
Dr. Holger Wisotzki  
Von der IHK zu Köln öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Verpackungsentorgung

**Dr. Holger Wisotzki**

Name Auditor/-in

**DE6158791451203**

Prüfer-ID ZSVR

Das Zertifikat ersetzt nicht den Mengenstromnachweis bis zum Letztempfänger. Das Zertifikat ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Die Ergebnisse beziehen sich auf den am Audittag vorgefundenen Verfahrensstand der Anlage. Bei wesentlichen technischen Änderungen mit Einfluss auf Betriebs- und Verfahrensweise ist die Zertifizierung zu wiederholen.

Zertifikat und Bericht sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen von diesem nur für den Auftragszweck verwendet werden (Nachweis der Eignung der Anlage für die Verwertung von Verpackungskunststoffen gegenüber Rücknahmesystemen gem. VerpackG). Eine Veränderung des Textes oder eine Zusammenstellung von Textauszügen ist unzulässig.